

Die Zukunft ist blütenweiß



Illustration: Markus Murrasits

Drei Monate nach der Einführung des neuen Meldesystems für ausländische Fonds zieht GEWINN eine erste Bilanz und kommt zu einem für Anleger erfreulichen Ergebnis.

VON MAG. THOMAS WILHELM*

► In der Jänner-Ausgabe des GEWINN haben wir bereits über die neue Besteuerung von Auslandsfonds berichtet, die nunmehr seit 1. Juli 2005 tatsächlich Wirklichkeit geworden ist. Die Revolution besteht in der endgültigen Gleichstellung ausländischer und inländischer Fonds. Auch Anleger ausländischer Fonds kommen damit in den Genuss der Endbesteuerung, das heißt sie müssen ihre Fondserträge nicht mehr mühsam selbst errechnen und in ihre eigene Steuererklärung aufnehmen, sondern die Bank nimmt ihnen diese Arbeit zur Gänze ab. Die dazu erforderliche Meldung der Steuerdaten an die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) wird derzeit von fast allen renommierten Publikumsfondsgesellschaften¹ vorgenommen und die Anzahl der meldenden Fonds übersteigt mit derzeit knapp 7.000² alle Erwartungen. Für Anleger besteht damit kaum mehr ein Grund, in andere als blütenweiße Fonds zu inves-

tieren. Sogar zahlreiche Hedge-Fonds können bequem und ohne Steuersorgen geordert werden.

Endbesteuerung nur für Inlandsdepots

Voraussetzung ist jedoch, dass die Anteile bei einer inländischen Bank gehalten werden³. Der KEST-Abzug beschränkt sich dabei nicht wie bisher nur auf Ausschüttungen, sondern umfasst auch die ausschüttungsgleichen Erträge thesaurierender Fonds. Die Abfuhr der Steuer erfolgt auch hier im Wege des KEST-Abzugs, wobei – anders als bei inländischen Fonds – die KEST nicht aus dem Fondsvermögen des Anlegers ausbezahlt, sondern das Verrechnungskonto des Anlegers belastet wird. Während also im Zeitpunkt des Steuerabzugs bei inländischen Fonds einfach der Rechenwert um die ausbezahlte KEST sinkt, müssen Anleger

ausländischer Fonds rechtzeitig für ausreichende Deckung auf ihrem Verrechnungskonto sorgen. Der Steuerabzug erfolgt dabei entweder einmal pro Jahr zwischen vier und fünf Monate⁴ nach Ende des jeweiligen Fondsgeschäftsjahrs oder im Zeitpunkt der Veräußerung. Weil jedoch Fonds die unterschiedlichsten Geschäftsjahre aufweisen, werden sich die KEST-Belastungen oft auf das ganze Jahr verteilen. Auch kann die Höhe der einbehaltenen Steuer im Vorfeld nicht seriös abgeschätzt werden. Es handelt sich jedoch, insbesondere bei Aktienfonds, um relativ geringe Werte, wie der Blick auf die Veröffentlichung der ausschüttungsgleichen Erträge der letzten Jahre zeigt. Anleger ausländischer Fonds sollten sich übrigens nicht über unerwartete Gutschriften wundern, handelt es sich bei diesen doch nur um KEST-Gutschriften für die bis zum Zeitpunkt des Erwerbs aufgelaufenen Zinserträge eines Fonds. Im Zeitpunkt des Zuflusses wird nämlich – unabhängig vom Erwerbsdatum – die KEST auf die gesamten Jahreserträge abgezogen. Unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt des Kaufs erteilten KEST-Gutschrift werden somit effektiv nur die im Behaltezeitraum angefallenen Zinserträge besteuert. KEST-Gutschriften werden jedoch meist nur beim Erwerb von Renten- oder gemischten Fonds anfallen, da nur die KEST auf Zinserträge zeitanteilig abgegrenzt wird, die KEST auf Substanzgewinne wird wie bei inländischen Fonds nur einmal pro Jahr berechnet. Hier kann es daher durchaus dazu kommen, dass je nach Wahl des Kauf- bzw. Verkaufszeitpunkts die Substanzgewinne eines ganzen Jahres unbesteuert bleiben (z. B. Verkauf eines Fonds mit Geschäftsjahresende 31. 12. 2005 am 25. 4. 2006) oder aber der Anleger die Steuer für einen Zeitraum bezahlt, in dem er den Fonds noch gar nicht be-

¹) Siehe Liste unter www.profitweb.at, „meldende Fondsgesellschaften“.
²) Alle aktuell blütenweißen Fonds können unter www.profitweb.at, „KEST-Beträge“, „In/Out-Liste (Download)“ abgerufen werden.
³) Darin ist überhaupt keine Ungleichbehandlung zu sehen, sondern es ist technisch auch gar nicht anders möglich.
⁴) Für 2005 besteht eine einmalige Übergangsfrist bis Dezember für die erstmalige Meldung bzw. Belastung der KEST. Ab 2006 wird der KEST-Abzug verlässlich innerhalb eines einmonatigen Zeitfensters (siehe oben) erfolgen.

* Mag. Thomas Wilhelm ist als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ernst & Young tätig.

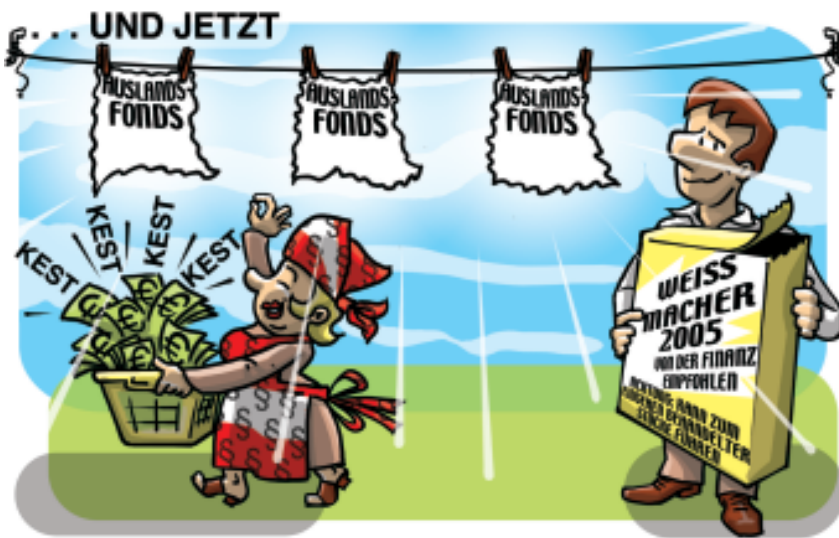


Illustration: Markus Murlästis

► sessen hat (z. B. Kauf dieses Fonds am 25. 4. 2006). Die Steuer für das Geschäftsjahr 2005 wird nämlich für alle zu diesem Zeitpunkt investierten Anleger einheitlich zwischen 30. 4. und 31. 5. 2006 abgezogen. Steuerliche Optimierungsversuche sollten sich dabei jedoch jedenfalls mit den wirtschaftlichen Gründen decken, die für einen Kauf oder Verkauf eines Investments sprechen. Über die Jahre werden sich die Steuergewinne und -verluste vermutlich ohnehin die Waage halten.

Trend zu thesaurierenden Fonds

Ohne hier auf die komplizierten Gründe dafür eingehen zu können, sind unter den blütenweißen eindeutig die thesaurierenden Fonds zu bevorzugen. Viele Banken erteilen nämlich keine KEST-Gutschriften auf jene negativen ausschüttungsgleichen Erträge, die eine mögliche Überbesteuerung von Ausschüttungen kompensieren sollen. Betroffene Anleger wären daher abermals auf den mühsamen Weg der KEST-Rückforderung angewiesen, was jedoch dem Zweck der Endbesteuerung zuwiderlaufen würde.

Was tun bei Auslandsdepots?

Werden Fonds entweder bei einer ausländischen Bank gehalten oder direkt bei der Fondsgesellschaft, so bringt der Erwerb blütenweißer Fonds kaum Vorteile. Zwar können Anleger auf die

selbe Steuerbelastung kommen wie Anleger desselben Fonds auf einem Inlandsdepot, die mühsame Ermittlung und die Abgabe einer Steuererklärung bleibt ihnen jedoch nicht erspart. Entweder sie greifen einfach auf die altbewährte Veröffentlichung auf der BMF-Homepage zurück, die jedoch nur die Steuerdaten für ein volles Fondsgeschäftsjahr zeigt, oder sie optimieren im Jahr des Erwerbs bzw. der Veräußerung ihrer Anteile das steuerliche Ergebnis unter Verwendung der von der OeKB kostenlos veröffentlichten Daten. Dies rechnet sich jedoch meist nur bei größerem Fondsvermögen (insbesondere bei Rentenfonds) und wird vermutlich die Beiziehung eines spezialisierten Steuerberaters erfordern. Unter www.profitweb.at finden sich unter dem Menüpunkt „KESt-Beträge“ die taggenauen „laufenden KESt-Beträge“, die sich unter Eingabe der ISIN und des Kauf- bzw. Verkaufsdatums abrufen lassen. Im Jahr der Veräußerung muss lediglich der für das Veräußerungsdatum angeführte Wert mit 4 multipliziert und das Ergebnis als ordentlicher Fondsertrag in die Steuererklärung aufgenommen werden. Im Jahr des Erwerbs gestaltet sich die Sache insofern schwieriger, als der im Zeitpunkt des Kaufs angegebene Wert quasi als KEST-Gutschrift notiert und anschließend, bei Vorliegen der Jahreserträge, von den ordentlichen ausschüttungsgleichen Er-

trägen abgezogen werden muss. Der verbleibende Wert stellt gemeinsam mit den steuerpflichtigen Substanzgewinnen die steuerpflichtigen Erträge des ersten Jahres dar. Anleger, die sich um solche Feinheiten nicht mehr kümmern wollen, sind daher gut beraten, ihr Fondsvermögen wieder ins Inland zu holen, um von der völlig anonymen und bequemen Endbesteuerung zu profitieren.

Das Thema Sicherungssteuer

Für blütenweiße Fonds ist das Thema Sicherungssteuer seit 1. Juli 2005⁵ Vergangenheit. Alle Anleger, die seinerzeit zur Vermeidung des Sicherungssteuerabzugs gegenüber ihrer Bank eine Offenlegungserklärung unterzeichnet haben, können diese jedoch sinnvollerweise nur dann zurückziehen, wenn sichergestellt ist, dass sich auf ihrem Depot ausschließlich blütenweiße Fonds befinden. Anderenfalls würde hinsichtlich der verbleibenden weißen Fonds Sicherungssteuer einbehalten werden. Zu Überraschungen kann es natürlich auch dann kommen, wenn einzelne Fonds ihren blütenweißen Status wieder verlieren. Dazu genügt ein einmaliges Fristversäumnis bei den unterjährigen Meldungen oder auch der Jahresmeldung. Anleger sollten jedoch nicht gleich verunsichert sein, wenn einzelne Fonds einer Fondsgesellschaft in der „In/Out-Liste“ (siehe Fußnote 2) als nicht mehr blütenweiß geführt werden. Dies ist meist nur auf Fondsschließungen oder auch den Wegfall zuvor irrtümlich gemeldeter, jedoch in Österreich gar nicht vertriebener Fonds zurückzuführen.

Völlige Endbesteuerung erst 2006

Nachdem die neue Fondsbesteuerung erst Mitte des Jahres in Kraft getreten ist, müssen die meisten Anleger einen Teil ihrer ausländischen Fondserträge im Jahr 2005 ein letztes Mal in ihre Steuererklärung aufnehmen. Alle Erträge von Fonds, deren Wirtschaftsjahr nach dem 31. 8. 2004 und vor dem 1. 3. 2005 geendet haben⁶, gelten aufgrund der bekannten Viermonatsfrist als vor dem 1. 7. 2005 zugeflossen und müssen so wie auch im Fall aller Fondsveräußerungen⁷ zwischen dem 1. 1. und 30. 6. 2005 in der Steuererklärung 2005 angegeben werden. Wirklich beruhigt zurücklehnen können sich Anleger blütenweißer Fonds daher erst im kommenden Jahr.

⁵) Einige Fonds haben erst später mit den Meldungen begonnen und es kommen laufend neue dazu.
⁶) ... und der Anleger die Anteile zu diesem Zeitpunkt bereits gehalten hat ...
⁷) In diesem Fall unabhängig vom Ende des Fondsgeschäftsjahrs.

